

Statutenüberprüfung TBOE

Hinweis zur Statutenüberprüfung:

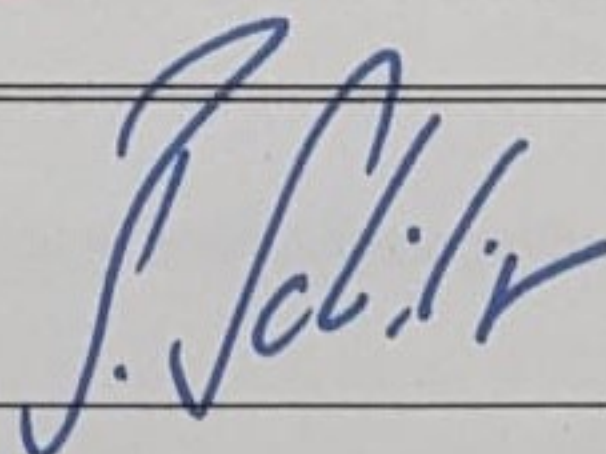
grün = sprachliche Korrektur/Verbesserung
blau = Empfehlung (Umsetzung zu prüfen)
rot = sollte/muss berücksichtigt werden

[roter Text kursiv in Klammern]:

ergänzende Bemerkungen, Hinweise und Erläuterungen; nicht in die Statuten übernehmen

Statuten überprüft:

17.10.2017



Statuten Turnverein Inkwil

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1:

Der Turnverein Inkwil mit Sitz in Inkwil ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

Artikel 2:

Er ist dem Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) angeschlossen und damit auch dem Schweizerischen Turnverband und ist deren Statuten und Reglementen unterstellt.

Artikel 3:

Der Verein:

- Fördert die turnerische und sportliche Betätigung der Mitglieder
- Unterstützt entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- Legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Betätigung und turnerische Ausbildung bei Kindern und Jugendlichen

Artikel 4:

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 5:

Dem Verein gehören unselbständige Riegen an. Alle Riegen sind den Statuten des Vereins unterstellt. Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet oder aufgelöst werden.

2. Mitglieder, Rechte und Pflichten

Artikel 6:

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern, Jugend sowie Passivmitgliedern.

Artikel 7:

Aktivmitglied:

- Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.
- Die Aktivmitgliedschaft ermöglicht einem die Teilnahme an den Trainings und Wettkämpfen und verpflichtet zur Unterstützung und Mithilfe an Vereinsanlässen.
- Ein Aktivmitglied kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand für eine bestimmte Zeit dispensiert werden.

Artikel 8:

Freimitglied:

Aktivmitglieder werden nach 15-jähriger ununterbrochen Vereinszugehörigkeit zu Freimitgliedern ernannt.

Artikel 9:

Ehrenmitglied

- Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebzeiten verliehen.

Artikel 10:

Jugend:

- Sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
- Die Jugendriegen ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an den Trainings und Wettkämpfen

Artikel 11:

Die Aktiv-, Frei- sowie die Ehrenmitglieder besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Artikel 12:

Passivmitglied:

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 13:

Eine sich für die Mitgliedschaft interessierende Person kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung an der nächsten Hauptversammlung aufgenommen werden. Danach beginnt automatisch die Beitragspflicht.

Artikel 14:

Die Mitglieder verpflichten sich, die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen sowie die weiteren Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen zu wahren.

Artikel 15:

Mitglieder, welche die Harmonie im Verein stören, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die Statuten des Vereins oder des TBOE vorsätzlich grob verletzen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Artikel 16:

Jugend, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind dem STV gemäss offizieller Mitgliedererhebung ordnungsgemäss zu melden.

Die beim STV als turnende Mitglieder deklarierten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV gemäss dessen Reglemente gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert.

Artikel 17:

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende ganze Jahr zu entrichten.

Artikel 18:

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitturnende Freimitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

3. Organisation

Artikel 19:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Technisches Komitee
- d) Revisionsstelle

Artikel 20:

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und ist für Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch. Die ordentliche Hauptversammlung wird in der Regel alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres abgehalten.

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Revisoren
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 6 Wochen vorher an dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell
2. Wahl von Stimmentzählern
3. Genehmigung der Traktanden
4. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
5. Genehmigung des Jahresberichtes
6. Aufnahmen und Austritte
7. Genehmigung der Vereinsrechnung und Revisorenberichts
8. Genehmigung des Jahresprogramms
9. Festsetzung der Jahresbeiträge, Festlegung der Leiterentschädigung und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes sowie Genehmigung des Budgets
10. Wahlen
 - a) Präsidium
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Technisches Komitee & Riegenleiter
 - d) übrige Vereinsfunktionäre
 - e) Revisoren
11. Ehrungen und Auszeichnungen
12. Anträge der Mitglieder (einzureichen gemäss Art. 20)
13. Statutenrevision
14. Fusion
15. Vereinsauflösung
16. Verschiedenes

Artikel 21:

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann nach Ermessen des Vorstandes oder von einem Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Artikel 22:

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Artikel 23:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Plus mind. 4 weitere Mitglieder wobei jede Riege nach Möglichkeit vertreten sein sollte.

Artikel 24:

Der Vorstand und die übrigen Vereinsfunktionäre werden für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 25:

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums und so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangen.

Artikel 26:

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 27:

Der freie Kredit des Vorstandes wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Artikel 28:

Das technische Komitee koordiniert die turnerischen Aktivitäten und setzt sich zusammen aus:

1. TK Präsident
2. Vertretern aus den Riegen

Artikel 29:

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder, welche nicht zwingend Mitglieder des Turnvereines Inkwil sein müssen. Die Revisionsstelle wird jährlich an der Hauptversammlung gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge zuhanden der Hauptversammlung.

4. Verwaltung

Artikel 31:

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 32:

Die Aufgaben des Vorstandes sind in Reglementen und Funktionsbeschreibungen festzuhalten. Sämtliche Reglemente unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung und dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Artikel 33:

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Artikel 34:

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben

- Vorname / Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefon-Nummer
- E-Mail-Adresse

Für Sponsoring Zwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchem der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein der Vorname / Name und Adresse bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

5. Finanzen

Artikel 35:

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Artikel 36:

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- den Beiträgen von Bund und Kanton
- den Erträgen von Veranstaltungen
- den Erträgen des Vereinsvermögens

Artikel 37:

Die Ausgaben des Vereins sind im Budget festgehalten, das von der Hauptversammlung genehmigt wird.

Artikel 38:

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder für den Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 39:

Die Auflösung des Turnvereins Inkwil kann nur unter Zustimmung von mind. 3/4 sämtlicher Mitglieder an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Das gesamte Vermögen, Aktenmaterial und Inventar wird zur Verwaltung bis zur Neugründung eines Turnvereins mit gleichem Ziel und Zweck den Gemeindebehörden übergeben.

Artikel 40:

Allfällige Teilrevisionen oder Totalrevisionen der Statuten können von der Hauptversammlung bei Anwesenheit von mind. 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 41:

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten des Turnverbandes Bern-Oberaargau-Emmental, des Schweizerischen Turnverbandes und Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

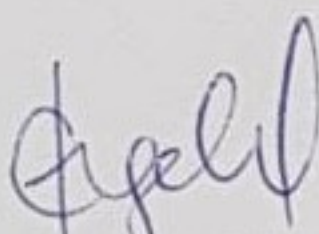
Artikel 42:

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Fusionsversammlung vom 27. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom Damenturnverein Inkwil vom 13. Januar 1995 und des Turnvereins Inkwil vom 30. Januar 2004.

Der Turnverband Bern-Oberaargau-Emmental hat die Statuten geprüft und genehmigt.

Inkwil, 27.01.2018

Marco Urben
Präsident


Eva Ingold
Sekretärin